

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Salvatoris Kirchengemeinde Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zellerfeld für den Friedhof in Zellerfeld am 10.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten) für 20 Jahre: | 500,00 € |
| 2. Rasengrabstätte für Erdbestattung - für 25 Jahre: | 2.700,00 € |
| 3. Rasengrabstätte für Urnenbestattung – für 20 Jahre | 1.800,00 € |
| 4. Rasengrabstätte für Urnenbestattung aufgrund ordnungsrechtlicher Bestattung durch die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld | 700,00 € |
| 5. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 2.520,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - | 100,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte (zur Bestattung von 2 Aschen) für 20 Jahre: | 1.500,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung | 75,00 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte (zur Bestattung von 4 Aschen) für 20 Jahre: | 1.860,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung | 95,00 € |
| 8. Urnenkreis-Gemeinschaftsgrabstätte (zur Bestattung von 2 Aschen)
Keine Neuerwerbe von Nutzungsrechten möglich | |
| Für jedes Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte im Staudenkreis (zur Bestattung von 2 Aschen) | |
| Für 20 Jahre: | 3.320,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung | 170,00 € |

10. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten
je Grabstelle und Jahr 70,00 €

11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
oder Urnenkreis-Gemeinschaftsgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Verlängerungs-Gebühr gemäß Nummer 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 zur Anpassung an
die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen
Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen
Erde:

1. für eine Erdbestattung: 950,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 315,00 €
3. für eine Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre + Totgeburten) 355,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige bei Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals
oder der Ergänzung von Inschriften 80,00 €
2. Laufende Prüfung der Standsicherheit – je Jahr der Nutzungszeit 4,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag: 50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 230,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der
Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.12.2021 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.06.2023



Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 03.07.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2240/2023



Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

(Himstedt)